BEBAUUNGSPLAN NR. 7

STADTGEMEINDE RATINGEN

1. Ausfertigung

Maßstab 1:500

Gemarkung Ratingen

Bauamt der Stadt Ratingen

Ratingen, den 20.9.1963

Dezernent	Amtsleiter	Bearbeiter
(Dreyer)	(Keller)	(Schlüter)
Oberbaurat	Dipl. Ing.	Verm. Techn.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ratingen, den 31.5.1964
Der Stadtdirektor
J.A.:
(Tischner)
Verm. Rat

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 28.11.1961 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Ratingen, den 28.11.1961

(Höver) Bürgermeister — (Kraft) Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.10.1963 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4.11.1963 bis 4.12.1963 öffentlich ausgelegen.

Ratingen, den 4.12.1963
Der Stadtdirektor

(Kortendick)

Der Rat der Stadt Ratingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 17.4.1964 als Satzung beschlossen.

Ratingen, den 17.4.1964

(Kraft) Bürgermeister — (Löhr) Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden

Düsseldorf, den 28. IX. 64
Der Regierungspräsident
J.A.

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 28.9.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 2.1.1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ratingen, den 2.1.1965
Der Stadtdirektor
(Kortendick)
(Kraft)
Bürgermeister

Ergänzende Textbeschreibung

1 Die in diesem Bebauungsplan eingetragene bauliche Nutzung bezüglich der Vollgeschosse wird gemäß § 17 (4) der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 als zwingend festgesetzt.

1a. Bis zum Abschluß des Umlegungsverfahrens sind auf allen denjenigen Grundstücken Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauN VO ausgeschlossen, bei denen die Abstandsvorschriften der ½ 8 u. 9 BauO NW ausgelöst werden.

Zift. 1a ergänzt laut Vfg. des Reg. Präs. v. 28.9.1964 – Az. 34.54.21 –

~~2. Ausnahmen.~~

~~Gemäß § 23 (2) der BauNVO wird ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu einem Ausmaß von 0,75 m von den Baulinien in diesem Bebauungsplan zugelassen.~~

~~Gemäß § 23 (3) der BauNVO wird ein Überschreiten von Gebäudeteilen bis zu einem Ausmaß von 1,25 m von den Baugrenzen in diesem Bebauungsplan zugelassen.~~

2.2 gestrichen laut Vfg. des Reg. Präs. v. 28.9.1964 – Az. 34.54.21 –

Zeichenerklärung

Grenzen u. Baulinien

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Umlegungsgebietsgrenze
- neue Straßenbegrenzungslinie
- neue Baulinie
- neue Baugrenze
- neue Straßenbegrenzungs- u. Baulinie

Gepl. Bebauung u. Baugebiete

- Wohn - bzw. Wirtschaftsgebäude
- Garagen
- öffentliche Gebäude
- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgem. Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Gebäudebestand u. Signaturen

- Wohn - bzw. Wirtschaftsgebäude
- öffentl. Gebäude
- **Abbruch**, wenn außerdem rot gekreuzt, später nicht überbaubare Grundstücksfläche.
- **Ruine**
- **Mauer**
- Zaun
- Hecke

Kinderspielfläche (geplant)

Bauliche Nutzung (Gestaltung)

- Zahl der Vollgeschosse
- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Dachneigung
- Laden
- Garage

Bauweise

- **offene Bauweise**
- **geschlossene Bauweise**

Verkehrs - u. Versorgungseinrichtungen

vorh. gepl.

- Bordstein
- Straßenbahn
- Kanalschacht (Abwasser)
- 42.39 Höhenangabe ü. N.N.

Farbgebung der Verkehrs - u. Grünflächen

- öffentliche Verkehrsflächen (Straßen)
- (Parkflächen)
- (Gehwege)
- (Eisenbahn)
- (Straßenbahn)
- (Radweg)
- Nicht überbaubare Flächen gemäß § 10 (1) der BAUO NW
- Durchfahrt
- Arkaden

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 (6) des BBauG.

Die vorliegende Planunterlage wurde auf Grund des Auftrages der Stadt Ratingen vom 21.5.1958 von dem o.b. Verm. Ing. Münzfeld, Düsseldorf hergestellt